

Richtlinien zur Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Bildungsleistungen im Master-Studiengang Vermittlung in Kunst und Design, Lehrdiplom für Maturitätsschulen Bildende Kunst an der Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW (HGK Basel FHNW)

Gültig ab 1. September 2025

Gestützt auf § 3 Abs. 21 der Studien- und Prüfungsordnung HGK Basel FHNW vom 1. Januar 2025 (StuPO) und auf § 4 Abs. 4 Studienreglement erlässt die Direktorin der HGK Basel FHNW auf Antrag der Studienleiterin des Master-Studiengangs Vermittlung in Kunst und Design, Lehrdiplom für Maturitätsschulen Bildende Kunst die nachfolgenden Richtlinien:

1. Rechtliche Grundlagen

- Richtlinien der EDK-Anerkennungskommissionen für die Anrechnung bereits erbrachter formaler Bildungs- und Studienleistungen vom 2. Dezember 2019
- Studienreglement für den Studiengang Master-Studiengang Vermittlung in Kunst und Design, Lehrdiplom für Maturitätsschulen Bildende Kunst vom 01.09.2026
- Studien- und Prüfungsordnung der HGK Basel FHNW vom 01.09.2026

2. Regelungsbereich

¹ Diese Richtlinien gelten für den Master-Studiengang Vermittlung in Kunst und Design, Lehrdiplom für Maturitätsschulen, Bildende Kunst.

² Es wird zwischen folgenden Formen von Studien- und Bildungsleistungen unterschieden:

a. *Formale* Studienleistungen werden innerhalb eines Hochschulstudiums erworben, das zu einem akademischen Grad oder einem anderen anerkannten Abschluss innerhalb des staatlichen Bildungssystems führt.

b. *Nicht-formale* Studien- und Bildungsleistungen werden im Rahmen von Weiterbildungen erworben, die nicht zu Abschlüssen der Sekundarstufe II, der höheren Berufsbildung oder akademischen Graden führen. Typische Beispiele für Weiterbildungen sind Kurse oder Seminare.

c. *Informelle* Bildungsleistungen werden individuell und ausserhalb strukturierter Bildungsangebote erworben, beispielsweise durch Selbststudium, durch berufliche Tätigkeit oder ehrenamtliche Tätigkeit.

3. Einreichung des Gesuchs

Gesuche sind möglichst mit der Anmeldung zum Studium bis spätestens 1. September resp. 1. Februar vor Studienbeginn bei der Studiengangsadministration des Master-Studiengangs Vermittlung in Kunst und Design, Lehrdiplom für Maturitätsschulen, Bildende Kunst einzureichen. Es werden nur vollständige Gesuche bearbeitet.

4. Grundsätze für die Anrechnung

¹ Die Anrechnung von Studien- und Bildungsleistungen kann grundsätzlich alle Studienbereiche (inkl. berufspraktische Studien) betreffen.

² Vor dem Studium erbrachte Studien- und Bildungsleistungen werden angerechnet, wenn sie

- a. für die Erlangung des Diploms relevant sind und bezüglich den zu erreichenden Kompetenzen, ihres Umfangs und ihrer Zielsetzung dem Master-Studiengang Vermittlung in Kunst und Design, Lehrdiplom für Maturitätsschulen, Bildende Kunst, geforderten Leistungen als gleichwertig erachtet werden,
- b. die erbrachten Leistungen dokumentiert oder im Rahmen eines besonderen Verfahrens überprüft worden sind.

³ Studierende, denen bereits erworbene Studien- und Bildungsleistungen angerechnet werden, müssen die Zielsetzungen des jeweiligen Studiengangs uneingeschränkt erfüllen.

⁴ Eine Anrechnung formaler Studienleistungen, die ohne Abschluss des gesamten Bildungsgangs oder Studiums erworben wurden, ist möglich, sofern ein Nachweis für diese Leistungen vorliegt und diese in der Regel nicht länger als 10 Jahre zurückliegen.

⁵ Die Anrechnung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- a. wenn die bereits erbrachte Leistung gleichwertig ist mit derjenigen im betreffenden Studiengang, von der dispensiert werden soll,
- b. wenn sie sich auf die in den Anerkennungsreglementen der EDK für den Master-Studiengang Vermittlung von Kunst und Design, Lehrdiplom für Maturitätsschulen genannten Studienbereiche bezieht,

c. wenn ein detaillierter Nachweis über die bereits erbrachten formalen resp. nicht-formalen resp. informellen Studien- und Bildungsleistungen vorliegt, welcher Hinweise zum Umfang (ECTS-Punkte o.ä.) enthält,

d. wenn die Unterrichtspraxis, die angerechnet werden soll, „validiert“ ist, d.h. wenn eine positive Fremdbeurteilung der Berufspraxis vorliegt (z.B. durch die Schulbehörde).

⁶ In begründeten Fällen können formale Studienleistungen, die nicht auf Hochschulstufe erbracht worden sind, angerechnet werden.

⁷ Vor dem Studium erbrachte nicht-formale und informelle Studien- und Bildungsleistungen können unter den nachfolgenden Bedingungen angerechnet werden:

a. Mindestalter von 27 Jahren (Stichtag 1. September resp. 1. Februar vor Studienbeginn)

b. der Nachweis einer Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 300 Stellenprozent nach Abschluss der Ausbildung auf der Sekundarstufe II, erbracht über einen Zeitraum von maximal 8 Jahren.

⁸ Eine Anrechnung formaler Studienleistungen, die ohne Abschluss des gesamten Bildungsgangs oder Studiums erworben wurden, ist möglich, sofern ein Nachweis für diese Leistungen vorliegt und diese in der Regel nicht länger als 10 Jahre zurückliegen.

⁹ Eine Doppelanrechnung von Kreditpunkten – d.h. eine gleichzeitige Anrechnung derselben Kreditpunkte in verschiedenen Studienbereichen des Studiengangs – ist nicht möglich.

¹⁰ Studienelemente und Module, die zur Thesis gehören, können nicht angerechnet werden.

¹¹ Bei der Anrechnung werden keine Noten übernommen und ausgewiesen.

¹² Die Master-Thesis kann nicht angerechnet werden (§ 8 Abs. 2 StuPO HGK FHNW).

5. Anrechnungsentscheid

¹ Die:der Studiengangleiter:in MA Vermittlung in Kunst und Design, Lehrdiplom Maturitätsschulen, Bildende Kunst, entscheidet über Anrechnungsgesuche in Verfügungsform mit Rechtsmittelbelehrung. Integraler Bestandteil ist ein Datenblatt, das aufzeigt, für welche Module und in welchem Umfang (ausgewiesen in ECTS-Punkten) die Studien- und Bildungsleistungen angerechnet werden.

² Ein Anrechnungsentscheid ist gültig für die Immatrikulation zum nächstfolgenden Studienbeginn. Darüber hinaus steht die Gültigkeit unter dem Vorbehalt allfälliger Rechtsänderungen.

³ Ein Anrechnungsentscheid beinhaltet keinen Vorentscheid über die Zulassung zur HGK Basel FHNW. Diese ist in einem separaten Verfahren zu beantragen.

6. Anrechnung als Studienleistungen an der HGK Basel FHNW

Angerechnete Studienleistungen werden im Transcript of Records TOR ausgewiesen.

7. Einsprache gegen einen verfügten Anrechnungsentscheid

Gegen eine Verfügung der:des Studiengangleiters:in MA Vermittlung in Kunst und Design, Lehrdiplom Maturitätsschulen, Bildende Kunst, kann gemäss § 12 Abs. 6 StuPO HGK Basel FHNW Einsprache bei der Direktorin, dem Direktor erhoben werden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. September 2026 in Kraft.

Erlassen von

Basel, 01.09.2025

Ort, Datum



Prof. Dr. Claudia Perren
Direktorin HGK Basel FHNW